

Landschaftsplan (Grünordnungsplan) gem. §4 HENATG zum Bebauungsplan Nr. 3/81 Altstadt Dreieichenhain, Geißwiesen

Im Rahmen der Diskussion über die den Bebauungsplanentwurf Nr. 3/81 der Stadt Dreieich hatte der Magistrat der Stadt Dreieich gemäß Beschluss vom 04. Juni 1986 ein Planungsbüro damit beauftragt, einen Landschaftsplan als fachlichen Beiplan zum Bebauungsplan Nr. 3/81 zu erarbeiten. Diese umfangreichen Arbeiten wurden in der zweiten Hälfte des Jahres 1987 abgeschlossen und dem Magistrat am 26.10.1987 vorgestellt. Bekanntlicherweise wurden die Bemühungen eingestellt, dem Bebauungsplan Rechtskraft zu verleihen. Die Erstellung des Landschaftsplans war daher folgenlos. Ich hatte im Juli 2024 Gelegenheit, den Plan einzusehen. Es handelt sich um eine Diplomarbeit von Frank Horlemann im Fachbereich Landespflege der Fachhochschule Nürtingen (Wintersemester 1985/86) mit dem Titel: Landschaftsplan (Grünordnungsplan) gem. §4 HENATG zum Bebauungsplan Nr. 3/81 Altstadt Dreieichenhain, Geißwiesen.

In den ersten Kapiteln werden die Hintergründe, die rechtlichen Grundlagen und die bisherigen Planungen beschrieben. Der Autor geht in einem Kapitel auf die historische Bedeutung der Stadtmauer und der Wallanlagen mit der Kette der drei Herrnweiher ein. Die Burgfriedensgrenze (Graben in der Geißwiese) hat für ihn eine spezifische historische Bedeutung. In seiner Bestandsaufnahme kritisiert er die Anbauten an der Stadtmauer und die Anlage von naturfernen Freizeitgärten. Die Herrnweiher bezeichnet er wegen des Fischbesatzes als artenarm und kritisiert die fehlenden Flachwasserbereiche. Problematisch sei die Tatsache, dass der obere Herrnweiher zu einem (kleinen) Teil sich auf Privatgelände erstreckt. Ausführlich beschreibt der Autor die Konflikte zwischen Naturschutz einerseits und den verschiedenen Nutzungsarten (Anbauten, Gärten, Erholungsfunktion, usw.).

Im Kapitel zu den Gestaltungs- und Nutzungsmaßnahmen unterbreitet der Autor verschiedene Vorschläge:

5.1 Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Wallgraben und Geißwiesen“ bis zum Offenthaler Weg (Anm.: erfolgt)

5.2a Anlage einer Wasserfläche in den Wallanlagen entsprechend dem historischen Vorbild

5.2b Entfernung der Anbauten an die Stadtmauer. Gartennutzung nur als Wirtschaftsgärten und mit Auflagen. Rücknahme der Zäune auf ca. 5 m Abstand vom Wallgrabenweg.
Wegeverbindung in die Altstadt

5.3 Vervollständigung und Ergänzung der Weißdornhecke Teilweise. Einfassung des Weges mit Pflasterzeile. Entfernung von Gartenabfällen, Verhindern weiterer Ablagerungen

5.4 Erweiterung der Ufer des 2. und 3. Weihers mit naturgemäßer Ufergestaltung

5.5 Anlage eines Amphibienbiotops

5.6 Aufweitung des Burgfriedegrenzgrabens und grabenbegleitende Gehölzpflanzungen

5.7 Erhaltung der Brachflächen durch regelmäßige Pflegemaßnahmen

5.8 Erhaltung der Schilffläche. Gehölzpflanzungen als Abschirmung. Pflegemaßnahmen an Gehölzen

5.9 Erhaltung und Ergänzung der Streuobstbestände

5.10 Landwirtschaftliche Nutzung nur als Grünland- und Streuobstwirtschaft. Keine Umwandlung in Ackerland, keine Entwässerungen

5.11 Nutzung als Pferdekoppel beschränken. Brachliegende Flächen teilweise wieder als Grünland bewirtschaften

5.12 Erhaltung der Sukzessionsfläche durch Pflegemaßnahmen. Teilweise Streuobstnutzung möglich

5.13 Übergangssituation Bebauung/freie Landschaft: keine Mauern. oder geschnittenen Hecken. Teilweise Entfernung bzw. Reduzierung der Thujahecke auf dem Grundstück am Offenthaler Weg

5.14 Pflege des Uferbereiches des 1. Weihers. Keine weiteren Wege im Wiesenbereich. Wegeverbindung in bzw. aus der Altstadt vom Ende des Wallgrabenweges

5.15 Keine Zulassung von Kleingärten. Entfernung bestehender Kleingärten. Anlage einer Streuobstwiese am Beginn des Offenthaler Weges auf jetzigem Kleingartengrundstück

